

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 18. Dezember 2002

1889. Interpellation von Walter Angst betreffend Stadtpolizei, DNA-Analysen. Am 26. Juni 2002 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2002/226 ein:

Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Stadtpolizei auch bei Bagatelldelikten Wangenschleimhautabstriche für DNA-Analysen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung vornimmt – oder diese durch das Schwesterkorps vornehmen lässt. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kantonspolizei bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von Festgenommenen geregelt? Wer erteilt die Aufträge, wer trägt die Kosten?
2. Seit wann führt die Stadtpolizei DNA-Analysen durch oder lässt solche durchführen?
3. Wieviele DNA-Analysen wurden im Jahr 2001 durchgeführt, wie viele im 1. Quartal 2002?
4. Welche Kosten sind im Zusammenhang mit diesen DNA-Analysen in den letzten Jahren angefallen (aufgeteilt nach Jahr)?
5. Welche Weisungen bestehen für die Durchführung der DNA-Analysen? (Es wird um die volle Wiedergabe der entsprechenden Dienstanweisungen gebeten.)
6. Was passiert mit dem Ergebnis der DNA-Analysen?
7. Welche Regeln bestehen für den Umgang mit den sensiblen Daten?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Daten wieder gelöscht werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6: Der Wissenschaftliche Dienst (WD) der Stadtpolizei Zürich sichert seit vielen Jahren biologische Spuren an den Vorfällen. Diese Spuren können wiederum einer DNA-Profilbestimmung unterworfen werden. Solche Auswertungen werden durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) Zürich seit etwa 1988 gemacht (in den ersten Jahren fliessender Übergang von der klassischen serologischen Auswertung von biologischen Spuren zur DNA-Profilbestimmung, heute werden ausschliesslich DNA-Profilbestimmungen ausgeführt). Seit dem Bestehen der DNA-Datenbank werden diese Spuren eingelesen und mit dem Profil der sich in der Datenbank befindenden Person bzw. Spuren verglichen. Es ergeben sich daraus so genannte «Hitmeldungen», d. h., die Stadtpolizei erhält die Rückmeldung, wenn das DNA-Profil einer gesicherten Spur mit dem vorhandenen Profil einer Person oder einer anderen früher gesicherten Spur übereinstimmt. Nach einer Plausibilitätsprüfung werden diese Resultate der zuständigen Fachgruppe oder Untersuchungsbehörde weitergeleitet.

Die erkennungsdienstliche Behandlung von Festgenommenen wird ausschliesslich vom Erkennungsdienst (ED) der kriminaltechnischen Abteilung (KTA) der Kantonspolizei Zürich (Kapo) vorgenommen. Entsprechend nimmt auch ausschliesslich diese Stelle Wangenschleimhautabstriche (WSA) für eine mögliche DNA-Profilbestimmung durch das IRM. Dies entspricht der Aufgabenteilung für die Kriminaltechnik im Rahmen der Vereinbarung über die Kriminal-

polizeien. Die Kantonspolizei stützt sich dabei auf die kantonale Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von DNA-Analysen im Strafverfahren und die Bundesverordnung über das DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung) und einen entsprechenden Straftatenkatalog.

Entsprechend werden die Aufträge durch die Kapo erteilt. Die Kosten für die WSA werden seit der Realisierung von Urban Kapo ausschliesslich von der Kapo getragen und sofern möglich der Justiz weiterverrechnet. Vor der Realisierung von Urban Kapo haben auch städtische Angestellte in diesem Bereich gearbeitet, allerdings nach den kantonalen Vorschriften.

Somit sind bei der Stadtpolizei Zürich keine speziellen Weisungen bezüglich der Durchführung von WSA notwendig und keine Dienst-anweisung vorhanden.

Zu den Fragen 3 und 4: Im Auftrag der Stadtpolizei wurden im Jahre 2001 29 Spuren typisiert und im 1. Quartal 2002 41 Spuren. Nahezu 40 Prozent der eingeleseenen Spuren führen zu einer «Hitmeldung». Dies belegt die hohe Qualität der gezielten Spurensuche.

Die Kosten betragen im Jahre 2001 Fr. 13 167.– und im 1. Quartal 2002 Fr. 17 656.65. Diese Aufwendungen können in der Regel einer Untersuchungsbehörde weiterverrechnet werden. Für das gesamte Jahr 2002 und die folgenden Jahre ist gegenüber 2001 mit steigenden Kosten zu rechnen, da die Anzahl gesicherter biologischer Spuren weiter steigen wird. Erfolge, wie der in der NZZ vom 18. Juli 2002 geschilderte Fall des massiven Missbrauches von Schülerinnen, werden zur weiteren Verbreitung der Methode beitragen. Aufgrund einer durch den WD an einem der Vorfälle gesicherten Spur und der WSA-Abnahme durch die Kantonspolizei Aargau konnte der mutmassliche Täter gefasst werden.

Zu den Fragen 7 und 8: Wie bereits in der Interpellationsantwort vom 2. Juni 1999 (StRB Nr. 943) festgehalten, befinden sich keine diesbezüglichen speziellen Daten bei der Stadtpolizei. Das Bundesgesetz, welches den Umgang mit den Daten der DNA-Datenbank neu regelt, ist bekanntlich in Ausarbeitung. Zurzeit gilt die bereits erwähnte EDNA-Verordnung.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber